

99150019001000, 99150019001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Hebamme" oder "Entbindungspfleger" mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108436842/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150019001000, 99150019001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Hebamme" oder "Entbindungspfleger" mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Knowledge test, Foreign occupation, Access to occupation, Berufsanerkennung,

Modul	Sachverhalt
	<p>Gesundheitsfachberuf, Anpassungslehrgang, Certificate of equivalence, Drittstaat, Vocational qualification, Recognition procedure, Gleichwertigkeitsprüfung, Foreign qualification, Berufsqualifikation, Anerkennen, Berufszugang, Professional qualification, Hebamme, Berufsabschluss, Adaptation period, Gleichwertigkeitsfeststellung, Anerkennungsbescheid, Gleichwertigkeit, Recognition in Germany, berufliche Anerkennung, ausländischer Abschluss, Medizinalfachberuf, Recognition of profession, Midwife, Reglementiert, Vocational recognition, Notice of equivalence, Kenntnisprüfung, staatliche Erlaubnis, Entbindungspfleger, Berufsausbildung, Gleichwertigkeitsbescheid, Equivalence, Recognition notice, Recognise: Recognition, ausländische Qualifikation, Berufserlaubnis, Heilberuf, Anerkennung in Deutschland, Anerkennungsverfahren</p>
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	11.07.2018
Fachlich freigegeben durch	Bundesinstitut für Berufsbildung (dem Bundesministerium für Gesundheit zugeleitet zwecks Freigabe)
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 5, 43, 44, 54 Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) • §§ 43, 44, 48 ff. Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Modul

Sachverhalt

oder

- § 77a Abs. 1 HebG i.V.m. § 2 Abs. 2 HebG alte Fassung
https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/_5.html
https://www.gesetze-im-internet.de/hebstprv/_43.html
http://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/_77a.html
https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/_5.html
https://www.gesetze-im-internet.de/hebstprv/_43.html
http://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/_77a.html
https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GesKostVMV5Anlage>
https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html

Teaser

Volltext

Die Tätigkeit als Hebamme oder Entbindungspfleger ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Hebamme oder Entbindungspfleger arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle (einer Behörde) erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungs-Verfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die

Modul

Sachverhalt

Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z.B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
 - deutschsprachiger Lebenslauf in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten
 - amtlich beglaubigte Kopie Ihres Ausbildungsnachweises
 - Nachweise über Ihre relevante Berufspraxis als Hebamme oder Entbindungspfleger
 - Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Hebamme oder Entbindungspfleger
 - Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat als Nachweis Ihrer Zuverlässigkeit (Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
 - Ärztliche Bescheinigung Ihrer Gesundheit (Der Nachweis kann von einer Behörde aus Ihrem Ausbildungsstaat sein. Diese Bescheinigung darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
 - Meldebescheinigung oder Erklärung, dass Sie dort arbeiten wollen, wo Sie den Antrag stellen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als Kopie einreichen müssen.

Modul

Sachverhalt

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Voraussetzungen

- Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als Hebamme oder Entbindungspfleger aus einem Drittstaat.
- Sie sind gesundheitlich geeignet. (Das heißt, dass Sie psychisch und physisch als Hebamme oder Entbindungspfleger arbeiten können.)
- Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Hebamme oder Entbindungspfleger und haben keine Vorstrafen.
- Sie haben die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Kosten

Verwaltungsgebühr: 55€ - 165€
Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen).

Verfahrensablauf

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Hebamme oder Entbindungspfleger. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung****

Modul

Sachverhalt

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“.

Wenn die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede feststellt, können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis und andere Kenntnisse und Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde Ihres Herkunftslandes bescheinigen.

Es kann aber sein, dass diese Kenntnisse nicht ausreichen. Die wesentlichen Unterschiede können Sie dann nicht ausgleichen. Ihre ausländische Berufsqualifikation wird dann nicht anerkannt.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. Sie dürfen dann nicht als Hebamme oder Entbindungspfleger arbeiten. Die zuständige Stelle bietet Ihnen aber an, als Ausgleichsmaßnahme einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Kenntnisprüfung abzulegen. Wenn Sie diese Maßnahme erfolgreich beenden, dürfen Sie in dem Beruf arbeiten.

****Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie zwischen einer Kenntnisprüfung und einem maximal dreijährigen Anpassungslehrgang wählen. Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Diese Fächer und der genaue Ablauf der Prüfung sind gesetzlich geregelt. Die Kenntnisprüfung hat einen mündlichen Teil und einen praktischen Teil. Wenn Sie den Anpassungslehrgang absolvieren oder die Kenntnisprüfung bestehen (und

Modul	Sachverhalt
	<p>alle weiteren Voraussetzungen erfüllen), erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“. https://www.lagus.mv-regierung.de/LPH/Auslaendische-Bildungsabschluesse/ https://www.lagus.mv-regierung.de/LPH/Auslaendische-Bildungsabschluesse/</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.</p>
Frist	<p>Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/ https://www.bq-portal.de/ https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanze_hilfen.php https://www.justiz-dolmetscher.de/ https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/ https://www.bq-portal.de/ https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanze_hilfen.php https://www.justiz-dolmetscher.de/</p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • **Gleichwertigkeitsbescheid** Im Erlaubnis-Verfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungs-Verfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen. • **Elektronische Antragstellung** Sie können Ihren Antrag auch elektronisch stellen. • **Verfahren für Spätaussiedler** Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungs-Verfahren wahlweise nach dem hier genannten Gesetz oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Ihre zuständige Stelle wird Sie dazu beraten.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<p>Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Arbeit als Hebamme oder Entbindungspfleger benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nennen und in dem Beruf arbeiten. • Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>\- Landesprüfungsamt für Heilberufe -</p>
Formulare	<p>https://www.lagus.mv-regierung.de/serviceassistent/download?id=1639761</p> <p>https://www.lagus.mv-regierung.de/serviceassistent/download?id=1639066</p> <p>https://www.lagus.mv-regierung.de/serviceassistent/download?id=1639521</p> <p>https://www.lagus.mv-regierung.de/serviceassistent/download?id=1640603</p> <p>https://www.lagus.mv-regierung.de/serviceassistent/download?id=1656284</p> <p>https://www.lagus.mv-regierung.de/serviceassistent/download?id=1639761</p>
Ursprungsportal	<p>Apply for permission to use the professional title "midwife" or "maternity nurse" with a professional qualification from a third country, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Hebamme" oder "Entbindungspfleger" mit Berufsqualifikation aus</p>

Modul

Sachverhalt

Drittstaaten beantragen
